

BVGer D-1579/2015 vom 26. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1579_2015

FR: TAF D-1579/2015 du 26 mai 2017

IT: TAF D-1579/2015 del 26 maggio 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer sich darauf beruft, durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder durch die Ausreise selber eine Gefährdungssituation erst geschaffen zu haben, macht subjektive Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG geltend. Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere unerwünschte exilpolitische Betätigungen, illegales Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht) oder die Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen (BVGE 2009/29 E. 5.1; BVGE 2009/28 E.7.1).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1).

E. 4.1

Das SEM erachtete die geltend gemachte eritreische Herkunft und Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist beizupflichten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann zunächst auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 4.2

Eine Überprüfung der Akten ergibt, wie nachfolgend zu zeigen ist, dass die Schilderungen der Beschwerdeführerin zu ihrer Herkunft nicht zu überzeugen vermögen. Der Rechtsmitteleingabe und der Replik sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen.

E. 4.2.1

Der in Art. 12 VwVG statuierte Untersuchungsgrundsatz, wonach die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt, findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (Art. 8 AsylG), der auch die Substanziierungspflicht trägt (Art. 7 AsylG). Zur Mitwirkungspflicht gehört, die Identität offenzulegen und vorhandene Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und die Asylgründe darzulegen sowie Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4).

E. 4.2.2

Die Identität der Beschwerdeführerin steht nicht fest. Sie hat bis zum heutigen Tag - trotz wiederholter Aufforderung (vgl. SEM-Akte A3/11, Ziff. 4.07; A15/22, F3-F15) - keine sie betreffenden Identitätspapiere eingereicht. Der in der Beschwerdeeingabe geäusserten Auffassung der Beschwerdeführerin, die Wissenslücken zu den geografischen Gegebenheiten ihrer Herkunftsregion sowie zum Alltagswissen seien auf ihr junges Alter, ihre tiefe Schulbildung und ihre Verunsicherung anlässlich der Befragungen zu zurückzuführen, kann nicht gefolgt werden. Weder das Alter der Beschwerdeführerin noch die geltend gemachte Verunsicherung vermögen die gravierenden Lücken im Länder- und

Alltagswissen über ihre Herkunftsregion zu erklären. Die Beschwerdeführerin wurde vor allem bei der Zweitbefragung vom 24. Oktober 2014 wiederholt explizit nach typisierenden Merkmalen ihrer Herkunftsregion und zu ihrem Alltagswissen gefragt. Trotz dieser Impulse machte die Beschwerdeführerin lediglich detailarme Aussagen über ihre Herkunft, die sich überdies in etlichen Punkten widersprechen. Zum Einwand der Beschwerdeführerin, dass die Befragerin des SEM sie anlässlich der Zweitbefragung nicht unterstützt und zur Beantwortung der Fragen keine Hilfestellung geboten habe, ist festzuhalten, dass es wohl zutrifft, dass von Seiten der Befragerin zu Beginn der Zweitbefragung keine besondere Rücksicht auf die eben erst erreichte Volljährigkeit der Beschwerdeführerin genommen wurde. Im Laufe der Zweitbefragung hat sich die Befragerin jedoch bemüht, viele Fragen offen zu stellen (vgl. exemplarisch SEM-Akte A15/22, F154), und der Beschwerdeführerin wiederholt die Gelegenheit gegeben, ihre ungenügenden Auskünfte zu ergänzen (vgl. exemplarisch SEM-Akte A15/22, F92-F95). Beim Lesen des Befragungsprotokolls entsteht auch nicht der Eindruck einer schlechten Stimmung. Weder das Protokoll der Erst- noch jenes der Zweitbefragung lassen Zweifel am korrekten Zustandekommen ihres Inhalts aufkommen und geben auch keinen Anlass zu anderweitigen Beanstandungen. So darf davon ausgegangen werden, dass die bei der Zweitbefragung mitwirkende Hilfswerksvertretung keineswegs ausdrücklich darauf verzichtet hätte, Einwände zum Protokoll zu erheben, Anregungen für Sachverhaltsabklärungen vorzuschlagen oder Bemerkungen zur Befragung festzuhalten (vgl. SEM-Akte A15/22, Anhang), wenn diese die von der Beschwerdeführerin behaupteten Mängel aufgewiesen hätte. Die Protokolle der Erst- und Zweitbefragung wurden in die Muttersprache der Beschwerdeführerin rückübersetzt, und die Verständigung mit dem Dolmetscher war gemäss ihrer Angabe sowohl an Erst- und Zweitbefragung «gut» (vgl. SEM-Akte A15/22, F1; SEM-Akte A3/11, Mitwirkungspflicht/h). Es wurde ihr dabei die Gelegenheit geboten, ihre Aussagen zu korrigieren oder präzisieren; bei einem Punkt nahm sie solche Protokollergänzungen vor (vgl. SEM-Akte A15/22, S. 18, F43). Nach der Rückübersetzung bestätigte sie, dass die jeweiligen Protokolle vollständig seien und ihren Äusserungen entsprächen, was sie mit ihrer Unterschrift - am Ende der Erst- und Zweitbefragung und zusätzlich auf jeder einzelnen Protokollseite - bekräftigte. Somit ist auch ihrem Vorbringen, die Verständigungsschwierigkeiten seien erst im Verlauf der Befragung entstanden, der Boden entzogen. Die Beschwerdeführerin muss sich bei dieser Aktenlage auf ihre protokollierten Äusserungen behaften lassen. Den gemäss Vorinstanz ungläubhaften, weil zu den Aussagen ihrer beiden Brüder im Asylverfahren im Widerspruch stehenden Aussagen der Beschwerdeführerin, dass ihre Familie kein Vieh gehalten habe, und dass die Beschwerdeführerin zwar angab, ihre Familie habe zur Milchgewinnung Schafe besessen, jedoch den Melkvorgang dieser Schafe nicht hinreichend beschreiben konnte, wird auf Beschwerdeebene entgegnet, dass sich Frauen in ihrem familiären Umfeld nicht um Angelegenheiten der Tierhaltung gekümmert hätten. Zudem habe ihre Familie nur das Kleinvieh ums Haus gehalten, das Vieh sei weiter weg auf den Feldern gewesen, wo sich die Beschwerdeführerin nicht hinbegeben habe. Dieser Argumentationsweg muss mangels anderweitiger Hinweise als Schutzbehauptung gewertet werden. So hat die Beschwerdeführerin anlässlich der Zweitbefragung zu Protokoll gegeben, sie habe die Schafe gemolken (vgl. SEM-Akte A15/22, F142), und den Melkvorgang - wenn auch nur ansatzweise - beschrieben (vgl. SEM-Akte A15/22, F154), so dass mithin davon auszugehen ist, dass sie in die Tierhaltung involviert gewesen ist. Im Lichte dessen erscheint es auch ungläubhaft, dass das gehaltene Vieh der Beschwerdeführerin gänzlich

unbemerkt geblieben sein soll. Mit dem auf Beschwerdeebene eingereichten genetischen Gutachten gelingt es der Beschwerdeführerin zwar, die Blutsverwandtschaft zu ihren ebenfalls in der Schweiz lebenden Geschwistern nachzuweisen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, kann aus dieser Verwandtschaftsbeziehung allerdings kein zuverlässiger Rückschluss auf die eritreische Staatszugehörigkeit der Beschwerdeführerin gezogen werden, weil damit nicht belegt ist, dass die Geschwister im gleichen Sozialisierungsraum aufgewachsen sind. Das SEM würdigt denn auch die Tatsache, dass es im Asylverfahren des Bruders C._____ zu einem unterschiedlichen Ergebnis gelangt sei, indem es betont, dass ihrem Bruder C._____ deshalb die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei, weil dieser - im Unterschied zu ihr - in seinem Asylverfahren glaubhafte Aussagen zu seiner Herkunft gemacht habe und neben Arabisch die in Eritrea gesprochenen Sprachen Bilen und Tigre spreche. An dieser Einschätzung vermögen auch die eingereichten Familienfotos nichts zu ändern. Denn entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung wird durch die Familienfotos nicht bekräftigt, dass die Geschwister gemeinsam sozialisiert worden sind, da nicht eruiert werden kann, wo und wann die Fotos gemacht wurden und die zu den Familienfotos gemachte Erklärung, dass diese von einer Hochzeit in E._____ stammten, als unbelegte Parteibehauptung zu werten ist. Zudem räumt die Beschwerdeführerin selber ein, dass die gemeinsame Abstammung eine gemeinsame Sozialisation noch nicht zu beweisen vermag. In ihrer Rechtsmitteleingabe bringt die Beschwerdeführerin schliesslich vor, die Vorinstanz habe ihre Sprachkenntnisse zu Unrecht als Indiz gegen ihre behauptete Herkunft gewertet. Obwohl die Sprachkenntnisse der Beschwerdeführerin im Asylverfahren nicht speziell überprüft worden sind, ist der Vorinstanz beizupflichten, dass die Beschwerdeführerin diesbezüglich unplausible und teils widersprüchliche Angaben gemacht hat. So erstaunt es doch sehr, dass sie einerseits zu Protokoll gibt, ihre Eltern würden der Volkgruppe der Bilen angehören, selbst aber kein Bilen spricht. Auch hat die Vorinstanz die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin zunächst aussagte, über Tigrinya- und Tigre-Kenntnisse zu verfügen, anlässlich der Zweitbefragung aber kein Tigrinya verstand und sich ihre Tigre-Kenntnisse als bruchstückhaft erwiesen, zutreffenderweise als Indiz gegen ihre Sozialisierung in der behaupteten Region gewertet, zumal ihre beiden Brüder in ihren Asylverfahren gute Tigre- und mittlere Bilen-Kenntnisse vorweisen konnten. Der beiläufige Hinweis in der Beschwerdeschrift, dass ihre beiden Brüder - im Unterschied zu ihr - halt Kontakt zu tigre- und bilensprechenden Personen gehabt hätten, vermag nicht zu überzeugen, da die Beschwerdeführerin selbst vorbringt, sie habe mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern unter einem Dach gelebt (vgl. SEM-Akte A3/11, Ziff. 2.02) und sei zur selben Schule gegangen wie ihr Bruder D._____ (vgl. SEM-Akte A15/22, F117/118), mithin nicht ersichtlich wird, wie sich die unterschiedlichen Sprachkenntnisse der Geschwister unter den von ihr geltend gemachten Umständen entwickelt haben sollten. Zusammenfassend ergibt sich, dass sich die detailarmen Aussagen der Beschwerdeführerin über ihre Herkunft in etlichen Punkten auch widersprechen. Überdies hat die Beschwerdeführerin auffällige Lücken im Länder- und Alltagswissen über ihre behauptete Herkunftsregion, welche für das Gericht nicht nachvollziehbar sind und in Ermangelung an Realkennzeichen gegen eine tatsächliche Herkunft der Beschwerdeführerin aus E._____ sprechen. Wie die Vorinstanz hält das Gericht die Herkunftsangaben der Beschwerdeführerin für unglaubhaft. Es ist davon auszugehen, dass sie an einem anderen Ort und in einem anderen Land sozialisiert worden ist als angegeben (und als ihre Brüder) und sie dort auch über eine Aufenthaltsberechtigung verfügt. Ihren Vor- und subjektiven Nachfluchtgründen wird

damit die Grundlage entzogen.

E. 4.3

Durch die Verheimlichung respektive Verschleierung der wahren Herkunft verunmöglicht die Beschwerdeführerin den Behörden nähere Abklärungen hinsichtlich einer allfälligen Verfolgungssituation in ihrem tatsächlichen Heimat- oder Herkunftsstaat und des effektiven Status in einem etwaigen Drittstaat. Sie hat die Folgen ihres Verhaltens insofern zu tragen, als vermutungsweise davon auszugehen ist, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort bestehen. Nur der Vollständigkeit halber sei anzumerken, dass weder die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Nachteile im angeblichen Wohnsitzstaat Eritrea, wonach sie dort zur Arbeit in einem Steinbruch beordert worden sei, noch die illegale Ausreise aus Eritrea, die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG zu begründen vermögen, da auch ihre diesbezüglichen Aussagen - wie von der Vorinstanz richtig erkannt - unglaublich ausgefallen sind und bei Wahrunterstellung nicht asylrelevant sind (vgl. Referenzurteil D-7898/2015).

E. 4.4

Aufgrund des Gesagten hat das SEM die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 5

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist zwar grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen, jedoch findet diese Abklärungspflicht der Asylbehörden - wie bereits zuvor ausgeführt - ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG), die auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden, womöglich gezielt vorenthaltenen Hinweisen nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.9 und 6). Entzieht der Asylsuchende mit seinem Verhalten dem Gericht die für genauere Abklärungen erforderliche Grundlage, ist es nicht Sache der Beschwerdeinstanz, sich in Mutmassungen und Spekulationen zu ergehen.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin hat keine rechtsgenügenden Identitätspapiere eingereicht und ihre Angaben zur Herkunft sind - wie vorstehend ausgeführt - unglaublich ausgefallen. Ihre Identität und Staatsangehörigkeit sowie ihre persönlichen Verhältnisse stehen bis heute nicht fest. Durch die Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht respektive die Verheimlichung ihrer wahren Identität und Herkunft verunmöglicht sie die Prüfung, welche Staatsangehörigkeit sie besitzt und welchen Status sie an ihrem bisherigen Aufenthaltsort hat. Sie hat die Folgen ihrer fehlenden Mitwirkung insofern zu tragen, als vermutungsweise davon auszugehen ist, dass einer Wegweisung in den tatsächlichen Heimat- oder Herkunftsstaat respektive der Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort keine Vollzugshindernisse im gesetzlichen Sinne (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2-4 AuG) entgegenstehen. Das SEM hat den Vollzug der Wegweisung somit zu Recht als durchführbar erachtet. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung vorliegend keine Anwendung finden.

E. 6.4

Der verfügte Wegweisungsvollzug ist damit zu bestätigen und eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr jedoch mit Zwischenverfügung vom 18. März 2015 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von ihrer prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.